

# **Artenschutzprüfung, planungsrelevante Arten**

(Bebauungsplanes 01.05 „Gosebreite“; 1. Änderung; Stadt Lemgo)

Auftraggeber: Frau Ulrike Moll  
Lemgo

Auftragnehmer: hoffjann  
Freiraum- und Landschaftsplanung  
Flurstraße 2  
32758 Detmold

Projektbearbeitung: S. Hoffjann  
(Landschaftsarchitektin)  
B. Beckhove  
(Dipl.-Ing. Landespflege)

Januar 2011

## **Artenschutzprüfung, planungsrelevante Arten**

(Änderung des Bebauungsplanes 01.05 „Gosebrede“; Stadt Lemgo)

### **Planerische Vorgaben**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Überplanung einer teilweise bebauten Fläche im Nordwestlichen Siedlungsbereich der Stadt Lemgo. Sie umfasst einen Teilbereich zwischen der Zeißstraße im Norden und der Gosebrede im Süden sowie der Hölbestraße im Osten und Kroßmannstraße im Westen.

Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich durch B-Plan 01.05 „Gosebrede“, der Stadt Lemgo gesichert. Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.05 „Gosebrede“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Es soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Verfahrensvoraussetzungen zur Anwendung sind erfüllt. Damit kann auf die Umweltprüfung und die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz verzichtet werden. Umweltbelange allgemein und artenschutzrechtliche Belange sind unabhängig davon zu prüfen. Weiterhin kommen die vereinfachten Verfahrensvorschriften des §13 Abs. 2 BauGB zur Anwendung.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Hölbestraße Nr. 5, Gemarkung Lemgo, Flur 44 Flurstück 112 und Flur 3, Flurstück 199 (s. Lageplan).

Der westlich angrenzende Fuß- und Radweg wird in den Planbereich mit einbezogen, da die Erschließung des südöstlichen Einfamilienhauses über diesen Weg erfolgen soll.

Der z.Zt. geltende Bebauungsplan 01.05 stellt den Änderungsbereich als reine Wohnbaufläche (WR) gem. § 2 (2) Nr. 2 BauNVO dar.

Der jetzige Bebauungsplan sieht ein bestandsorientiertes, nach Westen zurückgesetztes Baufenster vor.

Die Darstellung der Wohnbauflächen setzt sich über die Grenzen des Plangebietes hinaus nach Norden, Osten, Süden und Westen fort. Wobei die Flächen entlang der Straße „Gosebrede“ als allgemeine Wohnbauflächen dargestellt sind.

### **Bestand**

Die Grundstücke sind derzeit mit zwei zusammenhängenden Immobilien bebaut, wovon das nördlich gelegene Wohn- und Bürogebäude stark sanierungsbedürftig ist. Im südlichen Teilbereich befindet sich ein (bewohntes) Wohngebäude mit großer Gartenanlage.

Der gesamte Eingangsbereich im nördlichen Teil bzw. die Zufahrt zur integrierten Garage ist fast vollständig asphaltiert. Zur Gliederung der Fläche ist zentral ein relativ kleines Pflanzbeet mit Baum (Birke (Ø ca. 40-50 cm) und Unterpflanzung der Baumscheibe angelegt worden. Diese Birke wurde regelmäßig und z.T. nicht fachgerecht beschnitten (Höhlenbildung an Schnittstellen). Der nördliche Bereich der Freifläche besteht aus einer weitgehend geschlossenen, randlichen Bepflanzung (überwiegend Ziergehölze wie z.B. Cotoneaster, Eibe, Kirschlorbeer, Mahonie, Blaufichte) sowie an der Gebäudeseite aus einer Pflanzung mit hochwüchsige Ziergräsern und niedrigen Ziersträuchern. Der zentrale Bereich besteht aus einer Rasenfläche. An der nordöstlichen Grenze ist zudem eine teilweise gemauerte Lagerfläche für Gartenabfälle, in diesem Bereich steht eine doppelstämmige Hainbuche (einziger größerer standortgerechter Baum in diesem Bereich).

Der Garten des südlichen Teilereiches (Wohnhaus) besteht ebenfalls aus einer großen zentralen Rasenfläche und randlicher Gehölzpflanzung. Die Artenzusammensetzung ist hier ein Mix aus heimischen und nicht heimischen Nadel- und Laubgehölzen (Ziergehölze) wie beispielsweise Rhododendron, Cotoneaster (div. Arten), Mahonie, Kirschlorbeer, Ilex, Forsythie, Eibe, Blaufichte, Rotfichte, Tanne, Lärche, Wacholder sowie Zierformen von Birke und Buche. Daneben sind auch standortgerechte z.T. auch ältere Gehölze (Stammdurchmesser 40-100 cm) wie Hainbuche, Buche und Birke vorhanden.

In einigen der älteren Gehölze ist es durch teilweise nicht fachgerecht ausgeführten Gehölzschnitten zu kleineren Höhlen- bzw. Spaltenbildungen gekommen.

Diese Höhlen können jedoch auch von Tieren (z.B. Fledermäusen) als Quartiere genutzt werden. Da es im besiedelten Raum immer weniger geeignete Quartiere gibt, haben diese Höhlen in Altbäumen eine besondere Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential.

Aufgrund diverser Höhlenbildungen in den vorhandenen Altbäumen kann daher derzeit nicht völlig ausgeschlossen werden, dass diese von überwinternden Fledermäusen besetzt sind oder außerhalb der Winterruhe als Quartier genutzt werden. Die Kartierung dieser Artengruppe war jahreszeitlich bedingt nicht mehr möglich.

Die im Osten gelegene Hölbestraße ist im nördlichen Bereich als Stichstraße (Sackgasse) ausgebaut und endet in Höhe des Hauses Nr.4 bzw. 5. Von dort bis zur Gosebrede ist sie als Fuß- und Radweg nutzbar. Sie besitzt in diesem Bereich eine Breite von unter 3 m. Beidseitig des Weges grenzen direkt die Einfriedungen der Grundstücke an.

Das angrenzende **Umfeld** des Plangebietes besteht ringsum aus weiteren Wohnbauflächen hauptsächlich Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch 3-4 geschossige Mehrfamilienhäuser überwiegend mit typischen Ziergartenanlagen mit größeren Rasenflächen.

Nördlich der Zeißstraße ist ein Spielplatz mit einem randlichen, z.T. älteren Baumbestand (Linden, Buchen, Fichten) sowie Ziersträuchern.

Das Ortsbild weist insgesamt gesehen keine hohe Eigenart und nur eine geringe Vielfalt auf (Verwendung nicht naturraum- bzw. regionaltypischer Baumaterialien und -formen, oft fehlende oder ungenügende Eingrünung der Grundstücke).

## **Planung**

Der jetzige Bebauungsplan sieht ein bestandsorientiertes, nach Westen zurückgesetztes Baufenster vor, so dass eine straßenrandbegleitende Bebauung entlang der Hölbestraße nicht zulässig wäre. Um diese innerstädtische Wohnbaufläche zeitgemäßer zu nutzen, soll der Bebauungsplan angepasst werden, so dass eine neue Parzellierung des Grundstückes und eine lockere Nachverdichtung ermöglicht werden kann. Die Einfamilienhäuser sollen zweigeschossig, mit Dachneigungen von 5-45° festgesetzt werden.

Da das nördlich gelegene Wohn- und Bürogebäude stark sanierungsbedürftig ist, soll es abgerissen werden. Es sollen insgesamt 4 neue Einfamilienhausgrundstücke (534 m<sup>2</sup> - 694 m<sup>2</sup>) geschaffen werden. Die Fläche des südlichen Grundstückes mit verbleibenden Wohnhaus wird auf ca. 1099 m<sup>2</sup> reduziert.

Die nördlichen 3 Häuser sollen über den als Anliegerstraße ausgebauten Bereich der Hölbestraße erschlossen werden. Die Sicht vom ausfahrenden Fahrzeug auf herannahende Radfahrer ist zu gewährleisten, wobei die Erschließung der westlichen Grundstücke über die neu anzulegende Zufahrt zu dem verbleibenden südlichen Einfamilienhaus erfolgen soll.

Die Erschließung des südöstlichen Einfamilienhauses soll über den angrenzenden Fuß- und Radweg (Hölbestraße) erfolgen. Der Weg besitzt ist für die Erschließung des Grundstückes von Aufbau und Breite her derzeit nicht geeignet. Er ist deshalb zwischen dem ausgebauten Teil der Hölbestraße und der geplanten Zufahrt der westlichen Grundstücke im Plangebiet auf eine Mindestbreite von 3,50 m auszubauen, um eine Begegnung PKW / Radfahrer zu ermöglichen. Der Fahrbahnaufbau ist dabei, soweit nicht vorhanden, mit einer Gesamtstärke von 50 cm auszuführen.

Bei der geplanten Anordnung der Garage an der Grundstücksgrenze wird zur Gewährleistung der Befahrbarkeit zusätzlich eine Aufweitung gegenüber der Zufahrt erforderlich. Die Erschließungsplanung ist im weiteren Verfahren zu detaillieren und mit dem Tiefbauamt der Stadt Lemgo abzustimmen. Der Ausbau wird für das erforderliche Erschließungsteilstück kostenmäßig vom Antragsteller zu übernehmen sein. Der verbleibende Teil des Fuß- und Radweges bleibt unberührt.

### Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Belange des Umweltschutzes gemäß §1 Abs.6 Nr.7 einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen.

Sie können mit Hilfe sogenannter Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) erfasst werden.

Jedes dieser Schutzgüter bezeichnet einen Teilaspekt des gesamten Wirkungsgefüges, das von einem Eingriff betroffen sein kann.

Die nicht versiegelten Bereiche der Siedlungsflächen (z.B. **Gärten mit Baumbestand**) sind als **bedingt naturfern** einzustufen.

Die bedingt naturfernen Flächen sind dennoch **relativ empfindlich** gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, da sie bei entsprechender Pflege über ein hohes Potential verfügen. Sie sind daher von **allgemeiner Bedeutung** für die Schutzgüter.

In diesen Bereichen lässt sich eine allgemein stark eingeschränkte ökologische Wirksamkeit durch sehr hohe anthropogene Nutzungsintensität feststellen.

Die bereits **versiegelten und befestigten Bereiche** sind als **künstlich** einzustufen. In diesen Flächen ist eine stark beeinträchtigte Situation bezüglich aller Schutzgüter festzustellen.

Diese Flächen sind gegenüber anderen Nutzungsansprüchen nicht empfindlich und nur von **geringer Bedeutung** für die Schutzgüter.

Ökologisch empfindliche oder schwer ersetzbare Biotopie wie z.B. Fließgewässer, Moore, Waldflächen oder Streuobstwiesen werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden jedoch teilweise größere, ältere Einzelgehölze beseitigt.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter werden in erster Linie durch die Inanspruchnahme bislang nicht versiegelter Flächen (Verlust von Freiflächen) bedingt.

Eine Folge des Flächenverbrauchs für Gebäude und befestigte Flächen ist die Reduzierung des für den Biotop- und Artenschutz vorhandenen bzw. potentiellen Flächenangebots. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das ökologische Potential in diesem Bereich abgewertet. Durch die Umsetzung des B-Planes können bis maximal 50% der Fläche (GRZ 0,4 gem. § 17 (1) **plus** Überschreitungsmöglichkeit für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO) neu versiegelt werden.

Die vorhandene Vegetationsdecke sowie die daran gebundene Tierwelt werden in den bislang nicht versiegelten und für die Bebauung vorgesehenen Bereichen zunächst entfernt. In Teilbereichen (Gärten) können sie (wenn auch meist in anderer Form) wiederhergestellt werden.

Wegen des geringen Raumangebotes bzw. der Neuschaffung von Parzellen müssen auch einige der vorhandenen und z.T. alten Gehölze gefällt werden, d.h. die vorhandenen Vegetationsstrukturen sowie die daran gebundene Tierwelt werden in diesen Bereichen vollständig entfernt. Es werden unter Umständen Biotopstrukturen zerstört, die für dort wildlebende Tiere (z.B. Fledermäuse) wichtig und mitunter schwer ersetzbar sind.

Es kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einige der Höhlen in den Altbäumen von überwinterten Fledermäusen besetzt sind oder außerhalb der Winterruhe als Quartier genutzt werden. Da es im besiedelten Raum immer weniger geeignete Quartiere gibt, haben diese Höhlen in Altbäumen eine besondere Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential.

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird ferner die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodens in dem bisher unversiegelten Bereich beeinträchtigt. Durch Überbauung wird das anstehende Bodenprofil nachhaltig geschädigt bzw. zerstört. Auf den überbauten und versiegelten Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt.

Neben dem Verlust des Bodenkörpers bewirkt die Versiegelung des Bodens eine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs. Das Wasser kann nicht mehr versickern, die Anreicherung des Grundwassers entfällt. Die Versiegelung führt zu einer schnelleren Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die Überbauung bislang unversiegelter Bodenbereiche mit ihrer Vegetationsbedeckung (verdunstungsrelevante Teile von Natur und Landschaft) führt des Weiteren zu einer Beeinträchtigung der kleinklimatischen Funktionen (Verringerung Kaltluft erzeugender Flächen).

Durch das Wärmespeichervermögen der Baukörper und der versiegelten Flächen entstehen ein gegenüber dem Offenland veränderter Temperaturverlauf und eine Erhöhung der (bodennahen) Lufttemperatur. Des Weiteren wird die Luftfeuchtigkeit durch den geringeren Vegetationsanteil, den raschen Niederschlagsabfluss und die erhöhten Temperaturen verringert.

Hinzu kommen die lufthygienischen Funktionen der vegetationsbestimmten Flächen, die in Abhängigkeit von Bewuchs eine staubfilternde Wirkung haben.

Im Zuge der Bauarbeiten ist insbesondere auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche (einschließlich der Flächen für den Verkehr) durch Veränderung der Höhenverhältnisse, durch Aushub, Abtrag, Aufschüttung, Verdichtung, Versiegelung, Materiallagerung etc. mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Dies bedeutet eine Störung der vorhandenen Strukturen und somit auch die z.T. nachhaltige und dauerhafte Beeinträchtigung der Standortbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften (Wurzelhorizont, Bodenprofil, Kapillarstrom sowie Bodenleben). Außerdem kann es während der Bauzeit, aber auch nach Abschluss der Baumaßnahmen u.a. durch unkontrolliert austretende Kraft- und Schmierstoffe zu Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers kommen.

### **Artenschutzprüfung**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung im Innenbereich (Schaffung von Einfamilienhausgrundstücken durch Teilung von Grundstücken) und die im Bebauungsplangebiet zulässige Grundfläche umfasst bestimmungsgemäß weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, daher wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.05 „Gosebrede“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Daher sind die Vorschriften des § 13 BauGB anzuwenden. Es kann von einer umfassenden Umweltprüfung, von einem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen werden. Auch sind keine zukünftigen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist festzustellen, ob als Folge der künftigen Nutzung

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden sowie
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Da sich jedoch aus Sicht der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren nicht sinnvoll bewältigen lässt, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ (aktuell 213 Arten) genannt (s. MUNLV NRW (Hrsg.), 2007).

Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen von „nur“ national besonders geschützten Arten vorliegen (die z.B. in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO 1999 in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind),

bleiben diese nicht unberücksichtigt. Die Behandlung dieser Arten muss im Planungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in sog. Bagatellfällen (z.B. Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen verzichtet werden (Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010: VV-Artenschutz).

Zunächst ist zu prüfen, ob planungsrelevante Arten in dem Gebiet vorkommen können. Als Grundlage können hier die Infosysteme und Datenbanken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Hilfe genommen werden (z.B. Messtischblätter (MTB)). In den MTB wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des jeweiligen MTB vorkommenden planungsrelevanten Arten einschließlich des derzeitigen Erhaltungszustandes („Ampel-Bewertung“, Kategorien: günstig-ungünstig-schlecht) aufgeführt (s. Anlage).

Anschließend ist zu prüfen, ob und inwiefern der Erhaltungszustand, der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten insbesondere der mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand durch das Vorhaben beeinflusst werden können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird wahrscheinlich, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen werden, und sich die Populationsgröße deutlich verkleinert.

Bei seltenen Arten kann mitunter die Beeinträchtigung einzelner Individuen relevant sein.

Das B-Plangebiet 01.05 der Stadt Lemgo liegt im Bereich des MTB 3919 (Lemgo). Da die Messtischblätter jedoch jeweils ein relativ großes Gebiet umfassen, sind nicht alle aufgeführten Arten für das B-Plangebiet relevant, d.h. einige Arten können z.B. aufgrund fehlender Strukturen (Fließgewässer, Wald, Moor o.ä.) oder wegen ihrer erhöhten Störanfälligkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen (geringe Fluchtdistanzen) ausgeschlossen werden (s. Anlagen 1 und 2).

Dies gilt z.B. für den Eisvogel, der Fließgewässer oder Stillgewässer mit Abruchkanten zur Anlage der Brutröhren benötigt.

Fehlende Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind im Plangebiet für folgende in den MTB aufgeführten planungsrelevanten Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Braunes Langohr) sowie den überwiegenden Teil der aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten (Habicht, , Eisvogel, Uhu, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz und Schleiereule) und alle aufgeführten planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten als Ausschlusskriterium zu nennen. Einige Arten mit geringer Fluchtdistanz, wie z.B. Neuntöter und Nachtigall, können darüber hinaus auch aufgrund der bestehenden Siedlung und der damit einhergehenden Nutzungsintensität im Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzenden Bereichen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im MTB 3919 werden keine planungsrelevanten Pflanzen aufgeführt.

Teile des Gebietes insbesondere der randliche Baumbestand (z.T. mit Höhlen) könnten möglicherweise von einigen Arten, die auch in Siedlungen vorkommen, wie den nachfolgend aufgeführten Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus) sowie potentiell von einigen planungsrelevanten Vogelarten (Sperber, Waldohreule, Mehlschwalbe, Turmfalke) als Teilhabitat (Ruhe-, Nistplätze) genutzt werden (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung s. Anlage 1).

Das **Vorkommen** der genannten Arten im B-Plangebiet ist derzeit nicht grundsätzlich auszuschließen, in den meisten Fällen jedoch aufgrund der innerörtlichen Lage, der relativ

geringen Größe des B-Plangebietes, der angrenzenden Strukturen und Nutzungen sowie der bevorzugten Habitatstrukturen der Arten, die im Gebiet nur unzureichend vorhanden sind, **nicht zu erwarten** (s. Anlage 1).

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Arten (Ausnahme Zwergfledermaus) sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist bei Fällung der Bäume im Winter **auszuschließen**.

Da es sich zudem bei den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten um relativ mobile Arten (Fledermäuse, Vögel) handelt, kann der Verlust dieser potentiellen Ruhe- und Nistplätze durch diese Mobilität kompensiert werden. Fledermäuse sind außerdem in Bezug auf den Quartiertyp (Sommer- u. Übergangsquartiere) flexibel und relativ anpassungsfähig. Zur Erleichterung der potentiellen Suche nach neuen Quartieren bei Fledermäusen können in der Umgebung Fledermausnistkästen angebracht werden.

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes im November 2010 konnten die potentiell vorkommenden o.g. Arten nicht festgestellt werden. Aufgrund diverser Höhlenbildungen in den vorhandenen Altbäumen kann derzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese von überwinterten Fledermäusen besetzt sind oder außerhalb der Winterruhe als Quartier (insbesondere Zwergfledermaus) genutzt werden.

Eine Besiedlung der Gebäude mit Fledermäusen ist sehr unwahrscheinlich. Es gibt zwar an dem für den Abriss vorgesehenen Gebäude einen Ortgang mit Verkleidung aus Holzbrettern, dieser hat aber eine sehr geringe Höhe und an vielen Stellen ist der direkte Anflug durch Sträucher und Büsche behindert. Auch eine Markise auf der Südseite hindert den Anflug für Fledermäuse. Insgesamt ist das Haus in einem baulich guten Zustand, so dass sich nur sehr wenige potentielle Quartiere finden lassen werden.

Eine Untersuchung des Hauses auf Fledermausquartiere ist nach Rücksprache mit Herrn Mühlenmeier (Kreis Lippe, FB Umwelt; Artenschutz) nicht notwendig .

Um mögliche Beeinträchtigungen dieser streng geschützten Artengruppe zu vermeiden, müssen vor und bei den Fällarbeiten Fachleute anwesend sein, die die Baumhöhlen auf Fledermäuse untersuchen können und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung (z.B. Anbringen von Fledermauskästen im Stadtgebiet Lemgo) durchführen können. Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird je nach Anzahl von gefundenen Fledermäusen durch die ULB festgelegt (s.u.).

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Populationen durch die Bebauung der Fläche ist jedoch **nicht zu erwarten**, zumal die vorhandenen Strukturen nicht optimal sind und es in unmittelbarer Umgebung noch adäquate Ausweichmöglichkeiten gibt.

Des Weiteren kann durch die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Beeinträchtigung von potentiellen Ruheplätzen vermieden und vermindert werden, sodass somit keine erhebliche Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gegeben ist.

### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Generell dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Die Herstellung des Baufeldes darf nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit erfolgen (d.h. Anfang September bis Ende Februar). Bäume dürfen nur im Winter gefällt werden (November bis Februar).

Gemäß § 42 BNatSchG und § 61 LG NRW ist es verboten ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Wenn zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern, kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 (1b) LG NRW auf Antrag eine Ausnahme zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Damit das Fällen der Bäume die potentiell vorkommenden Populationen nicht gefährdet, müssen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (s.u.).

Vor und bei den Fällarbeiten müssen Fachleute (in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde, ULB Kreis Lippe) anwesend sein, die die Baumhöhlen auf Fledermäuse untersuchen können und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Umsiedlung (z.B. Anbringen von Fledermauskästen an den auf dem südwestlichen Grundstück verbleibenden Altbäumen) durchführen können.

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Damit sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, müssen für die Zerstörung potentieller Lebensräume adäquate Ersatzquartiere geschaffen werden, auch wenn bei den Fällarbeiten keine Fledermaus gefunden wird.

Zur Erleichterung der Suche nach neuen potentiellen Quartieren sollen auch in der unmittelbaren Umgebung Fledermausnistkästen angebracht werden. Fledermäuse sind in Bezug auf den Quartiertyp (Sommer- u. Übergangsquartiere) flexibel und relativ anpassungsfähig. Es sollen an den, auf dem Grundstück verbleibenden Altbäumen (südwestliches Teilgrundstück), im Abstand von 20-50 m in Gruppen von 2-3 Stück, in 2-5 m Höhe geeignete Fledermauskästen angebracht werden. Die Anzahl der Fledermauskästen richtet sich nach der Anzahl der bei den Fällarbeiten gefundenen Tiere, soll jedoch mindestens 6 Stück betragen.

Als Ersatzmaßnahme kann die nachweisliche Unterschützstellung von Altbäumen z.B. in einem Waldbestand (gute Höhlenbäume mit einem gesicherten Nachweis der Nutzung als Fledermausquartier) als ausreichend betrachtet werden, sofern diese langfristig für den Fledermausschutz gesichert werden. Der genaue Standort und die Anzahl, der unter Schutz zu stellenden Bäume, hat in Absprache mit dem Kreis Lippe (ULB) zu erfolgen.

### **Fazit**

Aufgrund der innerörtlichen Lage, der relativ geringen Größe des B-Plangebietes, der angrenzenden Strukturen und Nutzungen, der bevorzugten Habitatstrukturen (im Gebiet nur unzureichend vorhanden) der potentiell vorkommenden Arten sowie der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass durch die künftige Bebauung in dem vorgesehenen Bereich **keine**

- wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden,
- wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden sowie
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

[Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG vom 29. Juli 2009].

Das Zugriffsverbot (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung) bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten wird durch die geforderten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die geforderten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten gegeben ist.

Da es sich bei den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten um relativ mobile Arten (Fledermäuse, Vögel) handelt, kann der Verlust der potentiellen Ruheplätze durch diese Mobilität sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen (Aufhängen von Fledermauskästen) ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung in der Nähe liegender geschützter Flächen (NSG sowie anderer geschützter Biotope (GB)) ist nicht zu erwarten.

Die Beibehaltung des Status Quo (Nichtbebauung des Plangebietes) hat keine positiven Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten im Gebiet.

## Vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten

### Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

(FFH-Anhang-IV-Art, streng geschützte Art, RL NRW 3)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Art vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahem Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt über offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen mit randlicher Gehölzstruktur, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen (3-15 m Höhe). Fortpflanzungsgesellschaften der Weibchen befinden sich in und an Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne **Männchen** beziehen neben Gebäudequartieren auch **Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel**. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.

Gefährdung der Art u.a. durch Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich, Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen.

Das **Vorkommen** der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht völlig auszuschließen (evtl. Schlafplätze in älteren Baumbeständen), aufgrund der innerörtlichen Lage, der relativ geringen Größe des B-Plangebietes und der angrenzenden Strukturen und Nutzungen eher **nicht zu erwarten**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art durch die Umsetzung des B-Planes ist bei Fällung der Bäume im Winter **auszuschließen**. Die potentielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes kann in dem Verlust von potentiellen Quartierbäumen (Sommer-Schlafplätze) bestehen.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Fläche ist **auszuschließen**, da die vorhandenen Strukturen nicht optimal sind, nur wenige ältere Bäume (potentielle Quartiere) gefällt werden und es in unmittelbarer Umgebung noch adäquate Ausweichmöglichkeiten für diese mobile Art gibt.

### Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

(FFH-Anhang-IV-Art, streng geschützt, RL NRW 2)

Große Bartfledermäuse sind **Gebäude** bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als **Jagdgebiete** werden **geschlossene Laubwälder** mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube (Juni-August) kann eine Gesamtfläche von 100 km<sup>2</sup> umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. **Sommerquartiere** und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von **Männchen auch Baumquartiere** (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen (bevorzugt hohe Luftfeuchte und Temperaturen von 0-7,5°C, kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April). Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 Kilometern zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Gefährdung der Art u.a. durch Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden. Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz). Verlust von (potentiellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen. Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Das **Vorkommen** der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht grundsätzlich auszuschließen (evtl. Schlafplätze in älteren Baumbeständen), aufgrund der bevorzugten Habitatstrukturen, die im Gebiet nur unzureichend vorhanden sind, **nicht zu erwarten**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die Umsetzung des B-Planes ist bei Fällung der Bäume im Winter **auszuschließen**. Die potentielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes kann in dem Verlust von Bäumen (potentiellen Quartierbäumen, Schlafplätze) bestehen, ist aber nicht zu erwarten. Die Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dies kompensieren.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Flächen ist **auszuschließen**, da die vorhandenen Strukturen nicht optimal sind, nur wenige ältere Bäume (potentielle Quartiere) gefällt werden und es in unmittelbarer Umgebung noch adäquate Ausweichmöglichkeiten für diese mobile Art gibt.

### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

(FFH-Richtlinie Anhang II und IV, streng geschützt, RL NRW 2)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem **hohen Wald- und Gewässeranteil** leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 Meter Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt (Erbeutung von Großinsekten direkt am Boden oder in Bodennähe). Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) Kilometern um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben (Anfang Mai bis Anfang August) befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und **ohne Störungen** sein. Die **Männchen** sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, **Baumhöhlen** oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere (Oktober bis April) werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen von unter 50 (max. 390) km zurück.

Gefährdung der Art u.a. durch Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen sowie Störungen in den Wochenstuben. Des Weiteren durch Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (Entnahme von Höhlenbäumen), sowie Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland und Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Das **Vorkommen der Art** im B-Plangebiet ist **nicht zu erwarten**, da hier keine bevorzugten Habitatstrukturen anzutreffen sind.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist **auszuschließen**.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population durch die Bebauung der Flächen ist **auszuschließen**.

### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

(FFH-Anhang-IV-Art, streng geschützte Art, RL NRW 3)

Die Art ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in **Siedlungsnähe** zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Hecken, Waldränder. Seltener jagen sie in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Individuellen Jagdreviere sind ca.

20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, **seltener** werden **Baumquartiere** (Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Tiere überwintern meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen, Bachverrohrungen.

Die Kleine Bartfledermaus kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Sommer- und Wochenstubenfunde sowie Winterquartiernachweise liegen vor allem aus Westfalen vor.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen v.a. durch Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren, Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz), Verlust von (potentiellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, im Offenland und im Siedlungsbereich und von linearen Landschaftselementen

Das **Vorkommen** der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht grundsätzlich auszuschließen, aber aufgrund der von der Art bevorzugten Habitatstrukturen, die im Gebiet nur unzureichend vorhanden sind, **nicht zu erwarten**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist bei Fällung der Bäume im Winter **auszuschließen**.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population durch die Bebauung der Flächen ist **auszuschließen**.

#### Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

(FFH-Anhang-IV-Art, streng geschützte Art, RL NRW \*N)

Zwergfledermäuse sind **Gebäudefledermäuse**, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden **parkartige Gehölzbestände** sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m (max. 20 m) Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Jagdreviere sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch als Winterquartier werden fast ausschließlich **Spaltenverstecke** an und in Gebäuden aufgesucht. **Baumquartiere und Nistkästen** werden ebenfalls bewohnt.

Gefährdung und Beeinträchtigung durch zunehmende Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich.

Das Vorkommen der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht völlig auszuschließen (Jagdgebiet, evtl. Schlafplätze in randlichen Gehölzbeständen).

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art durch die Umsetzung des B-Planes ist **nicht zu erwarten**. Die potentielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes kann in dem Verlust von potentiellen Quartierbäumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestehen. Durch die Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann dies kompensiert werden.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Flächen ist **nicht zu erwarten**, da die vorhandenen Strukturen nicht optimal sind, nur wenige ältere Bäume (potentielle Quartiere) gefällt werden und es in unmittelbarer Umgebung noch adäquate Ausweichmöglichkeiten für diese mobile Art gibt bzw. Ersatz in Form von Fledermauskästen geschaffen wird.

#### Sperber (Accipiter nisius)

(streng geschützte Art, RL NRW \*N)

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 Quadratkilometern beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in

Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 Meter Höhe angelegt wird.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen u.a. durch Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche, Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.

Das **Vorkommen** der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht völlig auszuschließen (Jagd) aber aufgrund der innerörtlichen Lage und Ausstattung des Gebietes **nicht zu erwarten**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist **auszuschließen**. Die potentielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes besteht überwiegend in dem Verlust bzw. der Entwertung des potentiellen Nahrungshabitats (Angebot an Kleinvögeln).

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Fläche ist **auszuschließen**, zumal es in unmittelbarer Umgebung noch genügend adäquate Ausweichmöglichkeiten für diese relativ mobile Art gibt.

#### Waldohreule (*Asio otus*)

(streng geschützte Art, RL NRW V)

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 und 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen u.a. durch Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie traditionell genutzter Winterschlafplätze, das Weiteren Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. große Waldlichtungen, Waldränder, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand, Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Biozide). Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie Störungen an den Winterschlafplätzen (November bis Februar).

Das **Vorkommen** der Art (Nahrungssuche) im B-Plangebiet kann derzeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden ist aber aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der innerörtlichen Lage **nicht zu erwarten**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist **auszuschließen**.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Fläche ist **auszuschließen**, zumal es in unmittelbarer Umgebung noch Flächen mit für diese Art geeigneteren Habitatstrukturen gibt.

#### Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

(besonders geschützte Art, RL NRW V)

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in NRW aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen u.a. durch Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmpfützen und Schlammstellen) sowie durch Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen.

Das **Vorkommen** der Art (Nahrungssuche) im B-Plangebiet kann derzeit **ausgeschlossen** werden. Bei der Begehung wurden **keine Neststandorte festgestellt**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist **auszuschließen**.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Fläche ist **auszuschließen**.

#### Turmfalke (Falco tinnunculus)

(streng geschützte Art, RL NRW \*)

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen u.a. Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Das **Vorkommen** der Art im B-Plangebiet ist derzeit nicht völlig auszuschließen. Es wurden bei der Begehung **keine** potentiellen sekundären Neststandorte in den vorhandenen Bäumen **festgestellt**.

Eine **Tötung oder Verletzung** einzelner Individuen der Art sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des B-Planes ist daher **auszuschließen**. Die potentielle Beeinträchtigung durch die Umsetzung des B-Planes besteht überwiegend in dem Verlust bzw. der Entwertung des potentiellen Nistplatzangebotes (z.B. Bäume mit Krähenestern).

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Population durch die Bebauung der Fläche ist **auszuschließen**, zumal es in unmittelbarer Umgebung noch genügend adäquate Ausweichmöglichkeiten für diese relativ mobile Art gibt.